

Statutenanpassungen an der 82. GV 2022

VI Organe

Ergänzung / Neu:

Art. 16 a Besondere Umstände

¹Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, oder
- b) bei Standardtraktanden, eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem Weg.

²Für die Termine und Fristen sowie für das Stimm- und Wahlverfahren gelten die Artikel in diesen Statuten.

Begründung:

Im Frühling 2020 mussten aufgrund der Corona-Pandemie mit sofortiger Wirkung alle General- und Mitgliederversammlungen abgesagt werden. Gemäss Vereinsrecht im ZGB kann der Vorstand nicht einfach eine schriftliche Abstimmung beschliessen. Nur im Zusammenhang mit dem befristeten Notrecht, das der Bundesrat nach dem Ausbruch der Pandemie beschlossen hatte, waren schriftliche Abstimmungen auch ohne Regelung in den Statuten möglich. Im Normalfall gilt jedoch – sofern nichts anderes in den Statuten steht – nach Art. 66 Abs. 2 ZGB, dass bei einer schriftlichen Abstimmung **alle** Mitglieder zustimmen müssen. D.h., dass wenn auch nur ein einziges Mitglied nicht antwortet, kein Entscheid zustande kommt. Aus diesem Grund empfiehlt unser Dachverband, der SVS/BirdLife Schweiz, die Statutenänderung zu traktandieren.

Anpassung:

IX Generalversammlung

Art. 24 g) **bisher**

Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren

Art. 24 g) **neu**

Wahl des Präsidenten, **des Kassiers**, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren

Begründung:

Obschon bereits im Art. 17 «Vorstand» erwähnt wird, dass der Präsident und der Kassier an der Generalversammlung einzeln gewählt werden, soll die Wahl des Kassiers im Art. 24 g «Generalversammlung» der Vollständigkeit halber ebenfalls aufgeführt werden.

Ergänzung / Neu:

XI **Datenschutz**

Art. 30 **Datenschutz**

¹Der Verein führt eine Mitgliederliste mit Name, Vorname, Wohnadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Diese Daten sind vor Zugriff geschützt und die Bearbeitung obliegt lediglich dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier.

²Die Daten werden für die Einladung zur Generalversammlung, den Versand von Unterlagen und des Newsletters sowie für den Kontakt zu den Mitgliedern benutzt.

³Die Daten unserer Mitglieder werden nicht an Dritte weitergegeben ausser unserem Dachverband, dem Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Der BirdLife Schweiz garantiert, dass diese Daten nur für maximal drei Versände pro Jahr verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

⁴Mitglieder dürfen die Weitergabe ihrer Personendaten an den Dachverband verbieten oder widerrufen.

Begründung:

Im Jahr 2022 wird in der Schweiz ein erneuertes Datenschutzgesetz in Kraft treten, das unter dem Einfluss der europäischen Regelung höhere Anforderung an die Sammlung, Speicherung und Verarbeitung von Daten über Privatpersonen stellt. Den Mitgliedern soll transparent offengelegt werden, welche Daten über sie gesammelt und für welche Zwecke sie verwendet werden.

Ergänzung / Neu:

XII **Schlussbestimmungen**

Art. 31 Inkrafttreten / Revisionen

¹Die vorstehend revidierten Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Februar 2010 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Februar 1977.

²Anlässlich der Generalversammlung vom 16. Februar 2022 wurden die Artikel 16 a, 30 und 31 eingefügt und der Artikel 24 g angepasst. Sie treten sofort in Kraft.

Begründung:

Veränderungen an den bestehenden Statuten sollen in einem neuen, eigenständigen Artikel samt Inkraftsetzungsdatum dokumentiert werden.

Die vorliegende Fassung wurde durch die Generalversammlung vom 16. Februar 2022 beschlossen.